



Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth.
Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Personal
An der Marienkirche 7-8
24768 Rendsburg

Zuschussantrag zur Gesundheitsförderung § 18 TV KB

Name, Vorname

Anstellungsträger*in/Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Für folgende Gesundheitsmaßnahme beantrage ich gemäß §18 TV KB einen monatlichen Zuschuss für die Dauer der Maßnahme: *

Name der Maßnahme

Zeitraum der Maßnahme

Kosten der Maßnahme

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich einen Eigenanteil in Höhe von _____ €/ Monat selbst trage/nach Abzug eventuelle Zuschüsse der Krankenkasse.

Datum

Unterschrift Antragssteller*in

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass diese Maßnahme die Anforderungen des § 20 SGB V erfüllt.

Datum

Unterschrift Kursanbieter*in/Trainer*in

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die Kirchenkreisverwaltung,

- den Zuschuss in Höhe von des o.g. Eigenanteil (Maximalbetrag) in Höhe von _____ € (mindestens 12,50 €) * monatlich auszuzahlen.

Datum

Unterschrift der Anstellungsträger*in



Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Erläuterungen

*

Der § 20 SGB V befasst sich mit Präventionskursen - auch als Gesundheitskurse bekannt- die in Gruppen (10-15 Personen) angeboten werden. Die Krankenkassen fördern die Teilnahme an entsprechenden Präventionskursen. Die Kurse sollen helfen, Krankheiten vorzubeugen und einen gesünderen Lebensstil zu finden.

Die Inhalte der Kurse können zu den Themen Ernährungsberatung, Bewegung, Stressbewältigung, Rauchentwöhnung oder Suchtberatung und Entspannung sein.

Ein Präventionskurs wird von einer sog. Kursanbieter*in (d.h. einer qualifizierten Trainer*in) durchgeführt.

Die Kursgebühr wird vorab von der Teilnehmer*in an den Anbieter bezahlt.

Die Antragssteller*in ist verpflichtet einen entsprechenden Eigenanteil nachzuweisen.

*

Jeder Anstellungsträger erbringt eine zusätzliche Leistung von mindestens 12,50 € monatlich pro Arbeitnehmer*in im Rahmen des § 3 Nr. 34 EstG, zusätzlich zum geschuldeten Entgelt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 TV KB vorliegen.

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen."

Ausgeschlossen sind Eintrittsgelder und Monatsbeiträge für Sportangebote (Sportvereine oder Fitnessstudios).